

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Auf Grund des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr infolge der Übernahme der Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahnen des Bundes einen Anteil aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes, der sich ab 1998 entsprechend dem Wachstum der Steuern vom Umsatz verändert.

Mit dem Regionalisierungsgesetz verbunden sind zwei gesetzliche Aufträge:

1. Gemäß § 6 Regionalisierungsgesetz war bis 31. Dezember 1997 zu prüfen, ob ein Betrag von 7,9 Mrd. DM ausreicht, um von 1998 bis 2001 Verkehrsleistungen im SPNV in gleichem Umfang bestellen zu können, wie sie nach dem Fahrplan 1993/1994 von der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn erbracht worden sind (so genannte 1. Revision).
2. Gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz ist im Jahr 2001 mit Wirkung ab 2002 die Steigerungsrate neu festzusetzen und zu bestimmen, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern die Regionalisierungsmittel leistet (so genannte 2. Revision).

B. Lösung

1. Beide Aufträge zur Revision werden miteinander verbunden.
2. Für die Jahre 1998 bis 2000 einschließlich bleibt es bei den vom Bund insgesamt gezahlten Regionalisierungsmitteln. Für das Jahr 2001 wird der Betrag abschließend auf 13 429 Mio. DM festgelegt.
3. Die Länder erhalten ab dem Jahr 2002 Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 6,745 Mrd. Euro aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes. Ab dem Jahr 2003 steigt dieser Betrag jährlich um 1,5 v. H.
4. Im Jahr 2007 ist eine erneute Revision mit Wirkung ab 2008 vorgesehen.

Insgesamt stehen den Ländern danach folgende Beträge zu (bis 2001 Mio. DM, ab 2002 Mio. Euro)

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
8 800	12 100	12 000	12 593	12 935	13 429	6 745	6 846	6 949	7 053	7 159	7 266

C. Alternativen

Veränderte Zahlungen des Bundes bis 2001 in Umsetzung des WIBERA-Gutachtens und dem Verzicht auf eine Dynamisierung. Das Finanztableau würde dann betragen (bis 2001 Mio. DM, ab 2002 Mio. Euro)

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
8 800	12 100	12 067	12 484	12 636	12 318	6 298	6 298	6 298	6 298	6 298	6 298

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Bundes gegenüber der Finanzplanung entstehen nicht.

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der Länder ergeben sich gegenüber der Alternative C wie folgt (bis 2001 Mio. DM, ab 2002 Mio. Euro):

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
0	0	+67	–109	–299	–1 111	–447	–548	–651	–755	–861	–968

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) des Bundes ergeben sich demnach gegenüber der Alternative C wie folgt (bis 2001 Mio. DM, ab 2002 Mio. Euro):

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
0	0	–67	+109	+299	+1 111	+447	+548	+651	+755	+861	+968

2. Vollzugaufwand

Bund und Länder

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine. Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift des Gesetzes wird nach dem Wort „Regionalisierungsgesetz“ die Angabe „– RegG“ eingefügt.
- § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Finanzierung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes im Jahr 2002 ein Betrag von 6,745 Mrd. Euro zu. Für die Jahre 1998 bis 2000 bleibt es bei den vom Bund insgesamt gezahlten Regionalisierungsmitteln; die Regionalisierungsmittel für 2001 betragen 13,429 Mrd. DM.

(2) Der Betrag für das Jahr 2002 von 6,745 Mrd. Euro steigt ab 2003 jährlich um 1,5 vom Hundert.“

- § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Prüfung

Im Jahr 2007 wird auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2008 zustehenden Betrages festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern den Betrag nach § 5 leistet.“

- § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verteilung

(1) Von dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Betrag für das Jahr 2002 erhalten die einzelnen Länder folgende Beträge:

	Mio. Euro
Baden-Württemberg	439,7
Bayern	674,9
Berlin	276,1
Brandenburg	271,1
Bremen	18,4
Hamburg	85,9
Hessen	340,0
Mecklenburg-Vorpommern	148,0
Niedersachsen	373,2
Nordrhein-Westfalen	651,9
Rheinland-Pfalz	245,4
Saarland	59,3

Sachsen	327,2
Sachsen-Anhalt	234,1
Schleswig-Holstein	138,0
Thüringen	179,0

(2) Soweit der in § 5 Abs. 1 festgelegte Betrag für das Jahr 2002 nicht durch die Verteilungsregelung des Absatzes 1 erfasst ist, wird dieser nach folgenden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

	Mio. Euro
Baden-Württemberg	11,59
Bayern	14,69
Berlin	4,03
Brandenburg	5,00
Bremen	0,81
Hamburg	1,95
Hessen	7,01
Mecklenburg-Vorpommern	3,33
Niedersachsen	9,04
Nordrhein-Westfalen	17,99
Rheinland-Pfalz	4,74
Saarland	1,30
Sachsen	6,83
Sachsen-Anhalt	4,60
Schleswig-Holstein	3,14
Thüringen	3,95

(3) Die Beträge in Absatz 1 und die nach Absatz 2 bestimmten Beträge steigen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.

(4) Die nach § 5 in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Jahresbeträge werden mit je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Regionalisierungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Berlin, den 16. April 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Die Novellierung zieht die Folgerung aus den Gesetzesaufträgen im Regionalisierungsgesetz.

1. Gemäß § 6 RegG war bis 31. Dezember 1997 zu prüfen, ob ein Betrag von 7,9 Mrd. DM ausreicht, um von 1998 bis 2001 Verkehrsleistungen im SPNV in gleichem Umfang bestellen zu können, wie sie nach dem Fahrplan 1993/1994 von der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn erbracht worden sind. In der Umsetzung des Ergebnisses dieser Prüfung liegt die so genannte 1. Revision.
2. Gemäß § 5 Abs. 2 RegG sind im Jahr 2001 mit Wirkung ab 2002 auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz die Höhe der Steigerungsrate der Regionalisierungsmittel neu festzusetzen und zu bestimmen, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern die Regionalisierungsmittel leistet (so genannte 2. Revision).

Inhalt des Gesetzes

Der Auftrag zur Revision des RegG wird erfüllt mit folgenden Elementen:

- Beide Revisionen werden in einer Novellierung des RegG zusammen umgesetzt.
- Für die Jahre 1998 bis 2001 verzichtet der Bund auf eine Reduzierung der von ihm insgesamt gezahlten Regionalisierungsmittel. Der Betrag für das Jahr 2001 wird abschließend festgelegt.
- Als Betrag für 2002 werden 6,745 Mrd. Euro festgelegt. Dieser Betrag steigt ab 2003 jährlich um 1,5 v. H. Die Verteilung der Mittel wurde entsprechend der Entscheidung der Verkehrsministerkonferenz vom 10./11. Oktober 2001 vorgenommen, wie sie im Gesetzesantrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen (Bundratsdrucksache 124/02) und Antrag Schleswig-Holstein vom 22. März 2002 (Bundratsdrucksache 124/4/02) vorgesehen wurde. Zusätzlich wurde zu Lasten des Bundes der Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bundratsdrucksache 124/2/02) berücksichtigt.
- Entsprechend dem Antrag des Landes Brandenburg (Bundratsdrucksache 124/3/02 – neu) enthält der sich aus § 8 Abs. 1 ergebende Gesamtbetrag auch Mittel für realisierte Lückenschlussmaßnahmen in den Ländern Berlin und Brandenburg.
- Erneute Revision im Jahr 2007 mit Wirkung zum 1. Januar 2008.
- Der von den Ländern geforderte Mittelbedarf in Höhe von rd. 102 Mio. Euro für die künftige Finanzierung von Nahverkehrsleistungen, die bisher noch mit Angeboten des Fernverkehrs erbracht wurden, ist hiermit gleichfalls abgegolten. Die Länder können damit den Erhalt, die Weiterentwicklung oder den Ersatz interregionaler Verkehre sicherstellen. Dies gilt ebenso für den Finanzbedarf für Leistungen im Schienenpersonennahverkehr in großen Räumen mit sehr geringer Besiedlungsdichte.

- Die Bundesregierung leistet die Regionalisierungsmittel weiterhin aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes.

Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 106a GG zu.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Bundes gegenüber der Finanzplanung entstehen nicht.

Vollzugsaufwand

Bei Bund und Ländern: Keiner.

Sonstige Kosten

Keine. Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) erhält die Abkürzung „RegG“.

Zu Artikel 1 Nr. 2

- Zu § 5 Abs. 1

Der den Ländern für die Jahre 1998 bis 2000 jährlich zustehende Betrag wird in der Höhe festgesetzt, wie die Bundesmittel gezahlt worden sind; der Betrag für das Jahr 2001 wird abschließend auf 13 429 000 000 DM festgelegt. Der Bund verzichtet damit auf eine Umsetzung des WIBERA-Gutachtens zur so genannten 1. Revision; auf diese Weise wird auch erreicht, dass die Ländergesamtheit keine Rückzahlungsverpflichtung trifft und sich Meinungsverschiedenheiten über die Auswirkungen einer unterjährigen Umsatzsteuersatzänderung nach altem Recht erledigen.

- Zu § 5 Abs. 2

Bund und Länder müssen zukünftig Planungssicherheit über die Transferbeträge in den einzelnen Jahren erhalten, um unerwartete Entwicklungen, wie sie beispielsweise im Jahr 2001 als Folge des negativen Wachstums der Umsatzsteuer eingetreten sind, auszuschließen. Die Neuregelung darf auch keine der beteiligten staatlichen Ebenen in ihren Finanzplanungen überfordern. Die Regelung nimmt als Basis den Betrag von 6,745 Mrd. Euro. Dieser Betrag wird jährlich mit einer konstanten Rate von 1,5 v. H. dynamisiert.

Damit ergeben sich folgende Beträge für die Länder, wobei sich Rundungsdifferenzen aus der Glättung auf volle Euro ergeben:

im Jahr 2002:	6 745 000 000 EUR
im Jahr 2003:	6 846 175 002 EUR
im Jahr 2004:	6 948 867 625 EUR
im Jahr 2005:	7 053 100 638 EUR
im Jahr 2006:	7 158 897 148 EUR
im Jahr 2007:	7 266 280 606 EUR

- Zum entfallenden bisherigen § 5 Abs. 3 vgl. § 8 Abs. 4 (neu).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Zu § 6

Die in § 5 Abs. 1 und 2 getroffene Regelung soll im Jahr 2007 einer erneuten Revision mit Wirkung zum 1. Januar 2008 unterliegen; bis zum Inkrafttreten der Neufestsetzung des Betrages wird das Gesetz auf der Basis der geltenden Regelung vollzogen.

Bei der Prüfung werden auch Verkehrsleistungen berücksichtigt, die auf den Strecken in den Ländern Berlin und Brandenburg erbracht werden, welche wegen der besonde-

ren geographischen Lage Berlins sowie durch die Teilung von 1961 für den Schienenpersonennahverkehr unterbrochen waren und noch ausgebaut werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

- Zu § 8 Abs. 1 und 2

Zur Aufteilung dieser Beträge auf die einzelnen Länder (so genannte horizontale Verteilung, vgl. die Ausführungen unter „Inhalt des Gesetzes“) übernimmt der Bund die horizontale Verteilung der genannten Gesamtbeträge auf die einzelnen Länder entsprechend der Entscheidung der Verkehrsministerkonferenz vom 10./11. Oktober 2001, wie sie im Gesetzesantrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen (Bundratsdrucksache 124/02), Antrag Schleswig-Holstein vom 22. März 2002 (Bundratsdrucksache 124/4/02) vorgesehen wurde. Zusätzlich wurde der Basisbetrag um 14 Mio. Euro erhöht, um den Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bundratsdrucksache 124/2/02) zu Lasten des Bundes berücksichtigen zu können.

Nach den Regelungen des Regionalisierungsgesetzes wurden bzw. werden folgende Beträge von 1996 bis 2001 in Deutscher Mark an die einzelnen Länder gezahlt:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Baden-Württemberg	894 686 271	1 278 875 469	1 267 285 469	1 336 056 031	1 375 597 641	1 432 906 569
Bayern	1 401 574 661	1 892 103 679	1 877 413 679	1 964 578 437	2 014 696 319	2 087 333 779
Berlin	517 424 907	627 286 673	623 256 673	647 169 129	660 918 282	680 845 373
Brandenburg	590 714 500	754 885 500	749 885 500	779 553 559	796 612 062	821 335 500
Bremen	30 167 289	56 337 371	55 527 371	60 333 597	63 097 074	67 102 271
Hamburg	154 224 955	217 067 745	215 117 745	226 688 288	233 341 104	242 983 245
Hessen	666 144 069	899 993 791	892 983 791	934 578 410	958 494 432	993 156 691
Mecklenburg-Vorpommern	295 911 077	406 990 303	403 660 303	423 419 231	434 780 194	451 246 003
Niedersachsen	625 715 176	924 402 264	915 362 264	969 002 115	999 843 889	1 044 543 864
Nordrhein-Westfalen	1 341 178 431	1 938 833 709	1 920 843 709	2 027 589 387	2 088 965 881	2 177 920 809
Rheinland-Pfalz	436 434 506	595 863 134	591 123 134	619 248 454	635 419 915	658 857 734
Saarland	125 749 970	169 711 830	168 411 830	176 125 525	180 560 736	186 988 830
Sachsen	644 800 227	873 112 153	866 282 153	906 808 722	930 110 637	963 882 853
Sachsen-Anhalt	500 233 740	654 701 860	650 101 860	677 396 475	693 090 297	715 835 860
Schleswig-Holstein	218 111 466	321 148 574	318 008 574	336 640 115	347 352 855	362 879 174
Thüringen	356 928 755	488 685 945	484 735 945	508 173 712	521 649 929	541 181 445
Summe	8 800 000 000	12 100 000 000	12 000 000 000	12 593 361 187	12 934 531 247	13 429 000 000

Nach den §§ 5 und 8 sind ab 2002 bis 2007 folgende Beträge in Euro an die Länder zu leisten:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Baden-Württemberg	704 276 520	714 840 668	725 563 278	736 446 727	747 493 428	758 705 829
Bayern	1 010 243 320	1 025 396 970	1 040 777 924	1 056 389 593	1 072 235 437	1 088 318 969
Berlin	368 096 840	373 618 293	379 222 567	384 910 905	390 684 569	396 544 838
Brandenburg	385 240 000	391 018 600	396 883 879	402 837 137	408 879 694	415 012 890
Bremen	36 890 680	37 444 040	38 005 701	38 575 786	39 154 423	39 741 739
Hamburg	130 414 600	132 370 819	134 356 381	136 371 727	138 417 303	140 493 562
Hessen	500 024 280	507 524 644	515 137 514	522 864 577	530 707 545	538 668 158
Mecklenburg-Vorpommern	224 017 240	227 377 499	230 788 161	234 249 983	237 763 733	241 330 189
Niedersachsen	579 565 120	588 258 597	597 082 476	606 038 713	615 129 294	624 356 233
Nordrhein-Westfalen	1 062 575 720	1 078 514 356	1 094 692 071	1 111 112 452	1 127 779 139	1 144 695 826
Rheinland-Pfalz	353 604 720	358 908 791	364 292 423	369 756 809	375 303 161	380 932 709
Saarland	88 976 400	90 311 046	91 665 712	93 040 697	94 436 308	95 852 852
Sachsen	483 115 240	490 361 969	497 717 398	505 183 159	512 760 906	520 452 320
Sachsen-Anhalt	339 108 800	344 195 432	349 358 363	354 598 739	359 917 720	365 316 486
Schleswig-Holstein	209 679 920	212 825 119	216 017 496	219 257 758	222 546 624	225 884 824
Thüringen	269 170 600	273 208 159	277 306 281	281 465 876	285 687 864	289 973 182
Summe	6 745 000 000	6 846 175 002	6 948 867 625	7 053 100 638	7 158 897 148	7 266 280 606

- Zu § 8 Abs. 3

Die Steigerung des Betrages nach § 5 Abs. 1 wird in gleicher Weise für die Teilbeträge gemäß § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 festgesetzt.

- Zu § 8 Abs. 4

Die den Ländern zustehenden Jahresbeträge sollen in Monatsraten jeweils zum 15. des Monats überwiesen

werden. Die länderweise Aufteilung der Monatsbeträge erfolgt entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Neubekanntmachung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

